

## **Satzung der „Landesarbeitsgemeinschaft für Schulsozialarbeit in Niedersachsen“**



### **Satzung**

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft für Schulsozialarbeit in Niedersachsen“. Sie bildet den Zusammenschluss der Fachkräfte, die in niedersächsischen Schulen im Bereich Schulsozialarbeit tätig sind.

Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der Wohnsitz der / des 1. Vorsitzenden.

#### **Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft ist:**

1. Förderung und Vernetzung der Schulsozialarbeit durch Zusammenschluss und Erfahrungsaustausch der in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräfte, Durchführung von Arbeitstagen, sowie Sammlung und Austausch von Arbeitsereignissen und Erfahrungen.
2. Fachliche Beratung und Unterstützung von Schulen, Anstellungsträgern und Schulträgern, z.B. bei der Einrichtung von Stellen für Schulsozialarbeit.
3. Fachliche Beratung und Unterstützung von in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräften.
4. Sammlung, Erhebung und Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Praxis der Schulsozialarbeit an Fachleute (SozialarbeiterInnen, ErzieherInnen, Pädagoginnen und Pädagogen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, etc.) und andere Personengruppen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern oder Jugendlichen zu tun haben.
5. Kontakte zu und Zusammenarbeit mit Ministerien, Parteien, Gewerkschaften und anderen Verbänden.
6. Festlegung und Fortschreibung eines detaillierten Arbeitsprofils, sowie von Standards der Schulsozialarbeit.
7. Wahrung und Förderung eines den Erfordernissen sach- und fachgemäßer Schulsozialarbeit entsprechenden Niveaus innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft und des Ansehens dieser Arbeit in der Öffentlichkeit.

#### **Mitgliedschaft:**

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Bereich Schulsozialarbeit an einer Schule in Niedersachsen tätig ist (natürliche Person) oder wer als juristische Person aus diesem Bereich im Land Niedersachsen tätig ist.

Außerordentliches Mitglied kann werden (natürliche und juristische Personen), wer einer der in der Schulsozialarbeit vertretenen Fachrichtungen angehört oder ihr nahesteht, auch wenn sie / er nicht in einer Schule in Niedersachsen tätig ist.

Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Jedes Mitglied, sowohl natürliche wie auch juristische Person, hat eine Stimme.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme. Sie endet mit dem schriftlich zu erklärenden Austritt mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende oder durch Tod.

Beim Beitrittsantrag einer juristischen Person muss eine schriftliche Beitrittserklärung des jeweiligen Vorstandes vorliegen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Zunächst erfolgt eine Mitgliedschaft auf Probe. Wenn der Vorstand diese Mitgliedschaft binnen einer Frist von einem halben Jahr nicht beendet, geht sie automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

### **Organe:**

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat folgende Organe:

- a.) den Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Ihm sollen Frauen und Männer der Fachrichtung Sozialarbeit / Sozialpädagogik angehören. Die verschiedenen Schulformen sollten vertreten sein.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n 1.Vorsitzende/n, eine/n KassenwartIn und eine/n ProtokollführerIn.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand beruft die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die Arbeitsgruppen ein und leitet diese.

Er führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft, stellt den Haushaltsplan auf und erstattet der Mitgliederversammlung den Jahres- und Geschäftsbericht.

Der Vorstand hat im Rahmen der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft die Vorbereitung von Beschlüssen für die Mitgliederversammlung auszuarbeiten. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung von Arbeitstagungen / Fortbildungen und die Durchführung von Aufgaben, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung soll in der Regel einen Monat vorher, die Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich.
- b.) Eine zusätzliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Ferner muss sie einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses verlangt.
- c.) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und zweier KassenprüferInnen.

- d.) Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie berät die unter „Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft“ genannten Aufgaben, erteilt dem Vorstand Weisungen zu deren Durchführung und nimmt Stellung zu dessen Arbeit.
- e.) Die Mitgliederversammlung betraut Mitglieder und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.
- f.) Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- g.) Im Übrigen erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit.
- h.) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem Jahr 2017 36 € für natürliche Personen und 72 € für juristische Personen und ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahrs fällig. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall aus sozialen Gründen ermäßigen.
- i.) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem / der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

Beirat:

Zur Unterstützung der Durchführung der in „Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft“ genannten Aufgaben kann ein Beirat aus wissenschaftlichen Fachvertreterinnen und Fachvertretern der für die Schulsozialarbeit zuständigen Behörden und Trägerorganisationen gebildet werden.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung berufen.

#### **Finanzierung:**

Die Finanzierung der Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt durch:

- a.) Mitgliederbeiträge
- b.) Kostenbeiträge für Veranstaltungen
- c.) Zuschüsse öffentlicher und privater Stellen
- d.) Spenden

Bei Auflösung oder Aufhebung der Landesarbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an eine gemeinnützige Organisation.

Hannover, den 27.01.2001

geändert am 14.09.2016

LAG Schulsozialarbeit/V.Harmening/Februar 2003

LAG Schulsozialarbeit/C.Kerber/September 2016